Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7370**
14. Wahlperiode 07. 11. 2001

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Martina Krogmann und der Fraktion der CDU/CSU

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/6098, 14/7345 –

Entwurf eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz – EGG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nr. 4 wird § 4 wie folgt geändert:

   Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

   „(1) In der Bundesrepublik Deutschland niedergelassene Diensteanbieter und ihre Teledienste unterliegen den Anforderungen der deutschen Sachvorschriften auch dann, wenn die Teledienste in einem anderen Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 178 S. 1) angeboten oder erbracht werden.

   (2) Der freie Dienstleistungsverkehr von Telediensten, die in der Bundesrepublik Deutschland von Diensteanbietern angeboten oder erbracht werden, die in einem anderen Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG niedergelassen sind, wird nicht eingeschränkt. Absatz 5 bleibt unberührt.“

Begründung

Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie scheint die in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie vom 8. Oktober 2001 geäußerte Kritik an der Umsetzung des Herkunftslandsprinzips zu berücksichtigen. Die Wortwahl in Artikel 1 § 4 Abs. 1 ist jedoch missverständlich und würde bei einer Umsetzung weiter zu Rechtsunsicherheiten führen. „Deutsches Recht“ schließt auch die Normen des Internationalen Privatrechts mit ein, so dass hier – ohne eine entsprechende Auslegung der Bestimmung durch die Gerichte – nicht etwa die mit dem Herkunftslandprinzip verbundenen Ziele der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 178 S. 1) umgesetzt würden, sondern der status quo – die Geltung des deutschen IPR – gegen Text und Geist der Richtlinie fortgeschrieben würde.

Gerade bei einem für den elektronischen Geschäftsverkehr wirtschaftlich so bedeutsamen Aspekt wie dem anzuwendenden Recht für Teledienste, die in einem anderen Staat innerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 178 S. 1) geschäftsmäßig angeboten oder erbracht werden, sollte im Interesse der Rechtssicherheit für die Unternehmen der Gesetzgeber nicht auf die heilende Wirkung der Justiz (die durchaus auch ausbleiben kann) hoffen, sondern klare und eindeutige Vorschriften anstreben.

Die hier vorgeschlagene Wortwahl „der deutschen Sachvorschriften“ stellt klar, dass die in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Diensteanbieter und ihre Teledienste zwar deutschem Sachrecht, nicht aber deutschem Internationalen Privatrecht unterliegen. Nur dies entspricht dem Zweck der Richtlinie, den elektronischen Geschäftsverkehr durch klare rechtliche Rahmenbedingungen zu erleichtern.

Die Vorteile des Herkunftslandsprinzips sollten allen Diensteanbietern zugute kommen, nicht nur denjenigen, die „geschäftsmäßig“ ihre Dienste erbringen. Auch wer nur gelegentlich Dienste im Internet anbietet, z. B. auf seiner Homepage ein Fahrrad zum Verkauf anbietet, sollte dies europaweit ohne Einschränkungen tun können. Das Wort „geschäftsmäßig“ ist daher zu streichen.

2. In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b wird gestrichen.

Begründung

Infolge der nunmehr korrekten Fassung des § 4 zur Umsetzung des Herkunftslandsprinzips ist der vorgeschlagene § 2 Abs. 6 überflüssig. Um mögliche Rechtsunsicherheit durch eine solche überflüssige Vorschrift zu vermeiden, ist sie komplett zu streichen.

3. In Artikel 1 Nr. 4 wird § 11 wie folgt neu gefasst:

„§ 11
Speicherung von Informationen

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine tatsächliche Kenntnis von der Handlung oder der Information und ihrer Rechtswidrigkeit haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder Information offensichtlich wird, oder
2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben, und sofern ihnen die Sperrung technisch möglich und zumutbar ist.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.“

Begründung

Die Präzisierung der Kenntnis des Diensteanbieters, die seine Verantwortlichkeit begründet, ist erforderlich, um den Verlust der Haftungsprivilegierung nicht durch allgemein gehaltene Hinweise auf vermeintlich rechtswidrige Inhalte auszulösen.

Die Kenntnis des Anbieters muss eine konkrete sein. Hier wird der Begriff „tatsächliche“ Kenntnis aus der Richtlinie wieder aufgenommen.

Es sollte klargestellt werden, dass sich die konkrete Kenntnis nicht nur auf die Handlung oder Information, sondern auch auf deren Rechtswidrigkeit erstrecken muss. Die Rechtswidrigkeit muss genau wie die Handlung oder Information tatsächlich bekannt sein, d. h. in Zweifelsfällen, in denen die Ermittlung der Rechtswidrigkeit dem Anbieter nicht zumutbar ist, haftet der Anbieter nicht für fremde Information. Dies ist insofern bedeutsam, als der Anbieter in einem Zwiespalt zwischen der dem Nutzer geschuldeten Leistung, der Speicherung seiner Daten, und der Verpflichtung, den Zugang zu rechtswidrigen Informationen und Handlungen zu verwehren, steht.

Die Beschränkung der Verpflichtung zur Zugangsverhinderung begrenzt die Pflichten des Diensteanbieters auf das in seinem Wirkungsbereich Mögliche. Die Änderung schreibt die bewährte Regelung des jetzigen § 5 Abs. 2 TDG fort.

4. In Artikel 1 Nr. 4 werden nach § 11 die §§ 11a und 11b eingefügt:

„§ 11a
Suchmaschinen

Diensteanbieter von Programmen zur automatischen Auffindung von Informationen anhand von bestimmten Suchkriterien (Suchmaschinen) sind für fremde Informationen, auf die sie als Ergebnis einer Suche verweisen, nicht verantwortlich, sofern sie

a) die Suche nicht veranlasst,

b) den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und

c) die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.

§ 11b
Hyperlinks

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, auf die sie zur leichteren Informationsfindung für den Nutzer verweisen (Hyperlinks) nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine tatsächliche Kenntnis davon haben, dass der Hyperlink auf eine rechtswidrige Handlung oder Information verweist und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen eine solche rechtswidrige Handlung oder Information offensichtlich wird, oder

2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um den Hyperlink zu entfernen oder den Zugang zu ihm zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben und sofern ihnen die Sperrung technisch möglich und zumutbar ist.“

Begründung

Die E-Commerce-Richtlinie trifft keine speziellen Regelungen für die Haftung von Diensteanbietern, die Suchmaschinen und/oder Hyperlinks anbieten. Die Richtlinie lässt es den Mitgliedstaaten aber offen, ob sie eine solche (zur Richtlinie kompatible) Regelung treffen. Die zahlreichen Rechtsstreitigkeiten zeigen, dass in der Praxis erheblicher Regelungsbedarf besteht. Die vorgeschlagene Regelung baut auf dem bestehenden Haftungssystem auf, schafft einen ausgeglichenen Haftungsmaßstab und verhindert, dass Diensteanbieter aus Sorge um einen unangemessen hohen Haftungsmaßstab auf das Angebot von Suchmaschinen und Hyerlinks verzichten.

Die Gelegenheit, an systematisch korrekter Stelle einen Quell notorischer Rechtsunsicherheit im Rahmen der Neufassung der Verantwortung des Dienste-

anbieters für fremde Informationen zu beseitigen, sollte im Interesse stabiler Rahmenbedingungen für deutsche Anbieter nicht verpasst werden.

Berlin, den 7. November 2001

Dr. Martina Krogmann
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333